

Peter Keiler

„Aneignung“: historisch-kritische Analyse eines pädagogisch-psychologischen Topos¹

Denn eben wo Begriffe fehlen,
da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein.
Mephisto in Goethes „Faust“

1. Bereits im ersten Zugriff fällt auf, dass in der ubiquitären Verwendung des Ausdrucks „Aneignung“ eine Reihe völlig unterschiedlicher Phänomene unter ein einziges ‚Prinzip‘ subsumiert wird, wobei offensichtlich ein doppeltes Subsumtionskriterium zugrunde liegt: Zum einen handelt es sich bei dem jeweiligen ‚Gegenstand‘ der „Aneignung“ allemal um ein *Resultat der Kulturentwicklung* des Menschen; zum anderen scheint „Aneignung“ wesentlich darin zu bestehen, dass das betreffende Individuum den jeweiligen ‚Gegenstand‘ in individuell spezifischer Weise mit dem verbindet, was ihm bereits an körperlichen und geistigen ‚Kräften‘, Kenntnissen, Fertigkeiten, Verhaltensweisen usw. „eigen“ ist.² Das, was die Ansammlung von Kenntnissen, die Perfektionierung im Umgang mit einem Werkzeug, die Übermittlung von Erfahrungen, den Aufbau eines moralischen Wertsystems, den Spracherwerb, die Ausbildung von Wahrnehmungsgewohnheiten, die Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, die Kultivierung spezifischer Bedürfnisse, die Ausbildung bestimmter Denkformen usw. dem ‚Prinzip‘ nach vergleichbar macht, ist also nicht der Umstand, dass es sich dabei um Prozesse handelt, die in ‚technischer‘ Hinsicht alle nach demselben Muster ablaufen, so dass es möglich wäre, den Mechanismus von „Aneignung“ *exemplarisch* an einem beliebigen

¹ Unter teilweiser Verwendung eines in FKP 22 publizierten Textes.

² Schon im zweiten Teil von J.G. Herders *Ideen zu einer Philosophie der Geschichte der Menschheit* (1785) kann man lesen: „Von wem er also, was und wieviel er aufnehme, wie er’s sich zueigne, nutze und anwende: das kann nur durch seine, des Aufnehmenden, Kräfte bestimmt werden ...“ (zit. nach Herder 1965a, 337). Und rund 170 Jahre später heißt es bei S.L. Rubinštejn: „Gleichgültig, wie vollkommen die Operationen sind, wie vollendet die Technik, nicht nur der physischen, sondern auch der geistigen Arbeit ist, die die Menschheit entwickelt hat, jeder Mensch muß sie sich dennoch *selber* aneignen. Von seinen persönlichen Gegebenheiten hängt es ab, wie er sie sich zu eigen macht, das heißt in welchem Tempo und in welchem Grade.“ (zit. nach Rubinstein 1973, 328)

dieser Prozesse zu demonstrieren. Die Gemeinsamkeit besteht vielmehr darin, dass sich in jedem dieser Prozesse ein menschliches Individuum ein spezifisches Resultat der kulturellen Entwicklung der Menschheit *zu eigen* macht, wobei in diesem „Sich-zu-eigen-Machen“ drei unterschiedliche Grundbedeutungen: 1. *Eigentumsbildung (Appropriation)*, 2. *in sich aufnehmen und mit dem eigenen Wesen verschmelzen (Assimilation)*, 3. *von anderen an- bzw. übernehmen (Adoption)*, ‚aufgehoben‘ sind, die kontextabhängig auf je unterschiedliche Weise berücksichtigt, akzentuiert und miteinander verwoben werden können, so dass bei der Sinngebung für den Ausdruck „Aneignung“, je nach Kontext, entweder die quasi-juristische, die quasi-biologische oder die Metaphorik sozialer Beziehungen dominiert.

2. Was die *rechtsphilosophische* ‚Verankerung‘ des Nominalkomplexes „Aneignung“ anbelangt, so besteht eine beträchtliche Abhängigkeit von bestimmten innerhalb der *klassischen bürgerlichen Rechtsphilosophie* entwickelten und dann in das Alltagsbewusstsein ‚abgesunkenen‘ Grundauffassungen. Dies gilt vor allem für die *persönlichkeitsrechtliche Interpretation der Eigentumsbeziehung*, wie sie sich bereits bei J. Locke im *Second Treatise of Government* (1690) findet und der zufolge das Eigentum an Sachgütern in der personalen Freiheit, d.h. dem Eigentum des Menschen an der eigenen Person (als der elementaren, von Gott bzw. der Natur gegebenen Eigentumsbeziehung) begründet ist:

„... yet every Man has a *Property* in his own *Person*. This no Body has any Right to but himself. The *Labour* of his Body and the *Work* of his Hands, we may say, are properly his. Whatsoever then he removes out of the State that Nature hath provided, and left it in, he hath mixed his *Labour* with, and joyned to it something that is his own, and thereby makes it his *Property*.“
(Locke a.a.O., Kap. V, § 27)³

In diesem Sinne ist demnach das durch Hinzufügung von (bzw. Vermischung mit) „Labour“ zustande gekommene Eigentum an einer Sache (sei

³ Der hier von Locke gemachte Unterschied zwischen „*Labour* of his Body“ und „*Work* of his Hands“ sollte unbedingt beachtet werden. „Labour“ ist im Sprachverständnis des ausgehenden 17. Jahrhunderts nämlich *nicht* „Arbeit“, sondern bedeutet (herkommend vom lateinischen „labor, -is“) „Mühe, Anstrengung, Beschwerde“ (das Enzyklopädische Wörterbuch von Muret-Sanders [1897] führt „labour of the body“ sogar als feststehenden Ausdruck an, und zwar mit der Bedeutung „Leibes-, Körperanstrengung“). „Labour“ hat also bei Locke eine sehr weite Bedeutung und begreift beispielsweise auch *das bloße Aufsammeln von Gegenständen* (etwa Früchten) mit ein (vgl. a.a.O., § 28).

diese nun beweglich oder unbeweglich) „nichts anderes als eine Erstreckung des ‚Eigentums‘ an der Person (also der Freiheit) auf die Gegenstände der Natur“ (Schwab 1975, 80), wird die Person durch die „Appropriation“ des jeweiligen Gegenstandes gewissermaßen um diesen ‚erweitert‘ (vgl. Locke a.a.O., § 26).

3. Mit einer solchen persönlichkeitsrechtlichen Interpretation des Eigentumsbegriffs ist aber zugleich auch die Möglichkeit seiner Ausweitung auf die Personenwerte überhaupt gegeben. So unterscheidet dann z.B. bereits der ‚Halb-Kantianer‘ W.T. Krug im ersten Teil seines *Systems der praktischen Philosophie* (1817) das „angeborene Eigenthum“, das „durch die Natur selbst“ entsteht und „alle geistige sowohl als körperliche Kräfte und Organe, mit welchen die Natur jedes sinnlich-vernünftige Wesen ausgestattet hat“, umfasst, vom „erworbnen“, das „durch die Freiheit“ entsteht. Letzteres gliedert sich wiederum in ein „äußeres“ und ein „inneres“ Eigentum (i.e. „alles, was ein sinnlich-vernünftiges Wesen durch die freie Entwicklung, Ausbildung und Anwendung dessen, was ihm die Natur unmittelbar gegeben, in sich selbst erzeugt hat“), wobei der Rechtsgrund der Verbindung des „äußeren“ Eigentums mit der Person „zuvörderst in der eignen Thätigkeit des berechtigten Subjekts, also in der Freiheit gesucht werden“ muss (vgl. a.a.O., §§ 35, 36, 37).

Ist unter dem Blickwinkel späterer, vor allem in der „marxistischen“ Psychologie ausgefochtener, Kontroversen⁴ die von Krug aufgestellte Systematik als solche schon bemerkenswert, so gilt dies noch mehr von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Für Krug ist nämlich das „angeborene Eigenthum“ nicht nur „selbst wieder Basis des erworbnen“, da „ohne jene geistigen und körperlichen Kräfte und Organe keine Person in der Sinnenwelt dasein, folglich auch nichts erwerben können (würde)“ (§ 35, Anm.), sondern er fasst auch die *Entwicklung* besagter „Kräfte und Organe“ konsequent als *Vermehrung und Umgestaltung des „inneren Eigentums“ der Person* auf. So ist uns zwar unser *Körper* (der *sinnliche* Inbegriff des „inneren Eigentums“) *angeboren*, „*aber nicht die Entwicklung und Ausbildung desselben*“. Diese vollziehen sich vielmehr „nach und nach theils durch das natürliche Wachsthum des Körpers theils durch Übung unsrer Körperkräfte, wodurch wir in der Zeit gewisse körperliche Fertigkeiten erwerben“, die somit „zum innern *erworbnen* Eigenthume“ gehören und „denjenigen Theil unsers körperlichen Besitzthums aus(machen), den wir nicht der bloßen Natur, sondern unsrer eignen Thätigkeit verdanken“

⁴ Vgl. hierzu vor allem die Kontroverse zwischen S.L. Rubinstejn und A.N. Leont’ev.

(§ 36, Anm. 1; erste Hervorh. P.K.). „Eben so und noch vielmehr“, heißt es weiter,

„gehört zu unsrem innern Eigenthume 2. unser *geistiges Besitzthum*, da der Geist unser eigentliches Ich, gleichsam der innerste Sitz unsrer Persönlichkeit ist. Die sogenannten Geisteskräfte aber sind uns von der Natur nur als *Anlagen* gegeben“ und bedürfen daher „um so mehr ... der Entwicklung und Ausbildung, damit sie zu *wirklichen Kräften* erhoben werden. Jeder von uns hat also ein natürliches Recht, seine Geistesanlagen frei zu entwickeln und auszubilden, und sich so ein inneres geistiges Eigenthum zu erwerben. Zu diesem innern *erworbnen* Eigenthume gehören vornehmlich unsre *Gedanken* als Erzeugnisse des Denkvermögens.“ (Ebd.)

Die besondere theoretisch-methodologische Bedeutsamkeit der Krug'schen Konzeption erwächst nun daraus, dass Krug zum einen auf verblüffende Weise in wesentlichen Punkten die spätere „Tätigkeitstheorie“ S.L. Rubinštejns (vgl. Rubinstein 1958 ff. u. 1973) vorwegnimmt,⁵ zum anderen aber in der Ausführung des Grundgedankens *sowohl terminologisch als auch konzeptionell konsequenter* verfährt als Rubinštejn. Bei Krug findet nämlich „Appropriation“ (d.h. *Zueignung*) weiterhin ausschließlich in der Sphäre des „*äußeren* Eigentumsrechts“ statt; sie besteht im (rechtmäßigen) Erwerb von *Dingen*, „welchen ein von der Person abgesondertes Dasein zukommt“ und die daher „nicht zur Person selbst nothwendiger Weise gehören, sondern in einer, an und für sich betrachtet, bloß zufälligen Verbindung mit ihr stehen“ (§ 37). Ist dieses der Person Äußere „eine *herrenlose Sache (res nullius)*“, so „heißt die Erwerbung *Besitznahme (occupatio)*“; ist es aber „schon Gegenstand eines fremden Rechtes oder eine dem Andern *gehörige Sache (res propria)*“, dann „heißt die Erwerbung schlechtweg *Annahme (assumptio)* oder besser *Übernahme (transsumtio)*“. Damit sind Besitznahme und Übernahme „die beiden Hauptarten möglicher Erwerbung (*modi acquirendi*) eines äußern Eigentums“ (ebd.).⁶

⁵ Berücksichtigt man allerdings, dass Rubinštejn in den beiden Hochburgen des *Neukantianismus*, Freiburg und Marburg, studiert und bei H. Cohen und P. Natorp promoviert hat (vgl. den seiner Dissertation von 1914 beigelegten Lebenslauf), dann erscheint diese Nachfolge-Beziehung zu Krug keineswegs mehr so verblüffend. Befremdlich bleibt aber immerhin, dass in der offiziellen Geschichtsschreibung der „Tätigkeitstheorie“, mögen ihre Protagonisten sich nun mehr auf Leont'ev oder mehr auf Rubinštejn berufen, die doch so augenfällige Übereinstimmung zwischen Rubinštejn und Krug bisher mit keinem Wort erwähnt worden ist.

⁶ Gegen die (insbesondere von Fichte vertretene) Auffassung, die *Bearbeitung* (Formierung, Spezifizierung) begründe gegenüber dem bloßen *Sich-der-Sache-Bemächtigen* und *Sie-in-seiner-äußeren-Gewalt-Haben* ein besonderes Eigen-

Aufs Ganze gesehen weisen so zwar die von Krug in Hinblick auf das „innere Eigentum“ entwickelten Vorstellungen unbestreitbar bereits die Merkmale einer *psychologischen* Rahmenkonzeption auf (vgl. etwa die in der Anm. 1 des § 39 formulierte Einsicht, dass „sinnlich-vernünftige Wesen ohne ... Besitz und Gebrauch äußerer Dinge gar nicht einmal leben und wirken, vielweniger ihr ganzes persönliches Wesen gehörig entwickeln und ausbilden können“); dennoch führt von ihnen kein direkter Weg zu den späteren (auch gegenwärtig noch kursierenden) psychologischen Aneignungskonzepten. Genau genommen erscheint vom Standpunkt des bereits etablierten Aneignungsparadigmas der Krug'sche Ansatz sogar als eine ins Abseits führende Seitenlinie der ideengeschichtlichen Entwicklung. Und dies umso mehr, als die wesentlichen Parameter der „Hauptlinie“ bereits ein Vierteljahrhundert zuvor von keinem Geringeren als J.G. Fichte abgesteckt worden waren, und zwar in seinem schon im Oktober 1791 zur Veröffentlichung eingereichten und dann 1793 in der *Berlinischen Monatsschrift* publizierten „Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“.

4. Die dem Aufsatz Fichtes zugrunde liegende Problematik gehört gewissermaßen zu den ‚klassischen‘ Themen der bürgerlichen Rechtsphilosophie. Schon im 16. Jahrhundert war nämlich der nicht autorisierte Büchernachdruck als „Diebstahl“ empfunden worden, und aus dem 17. Jahrhundert stammt die Vorstellung, der Nachdrucker entziehe dem autorisierten Verleger „Hab und Nahrung“. Mit dem 18. Jahrhundert setzten dann die wissenschaftlichen Versuche ein, die Rechte des Autors auf der Grundlage des Eigentumsbegriffs zu bestimmen, wobei allerdings das Eigentum des Autors oder Verlegers am „Buch“ bis gegen Ende des Jahrhunderts nicht als eigenständiges Recht, sondern als Ausfluss des Sacheigentums am Manuskript aufgefasst wurde (vgl. Schwab a.a.O., 85f.). Und

tumsrecht, hält Krug also an der klassischen *Okkupationstheorie* des römischen Rechts fest. Danach ist dann das Recht, eine Sache zu gestalten, „d.h. ihr jede beliebige Form des Daseins (zu) geben, wozu auch die bloße *Versetzung* (*translocatio*) gehört, wenn und wiefern die Sache *beweglich* (*res mobilis*) ist“, lediglich ein *Folgerecht* des durch die Besitznahme (d.h. dadurch, dass „jemand eine herrenlose Sache ergreift und sich zueignet“) entstandenen „Recht(s) an der Sache“ überhaupt. Krug räumt jedoch ein, „dass nach Gestaltung der Sache (Veränderung ihres Seins in Raum und Zeit) eine anderweite Besitznahme derselben um so weniger stattfinden darf, weil mir dadurch nicht bloß die Sache selbst, sondern auch die von meinem Willen und meiner Kraft abhängige Form ihres Daseins, mithin ein Erzeugnis meiner persönlichen Wirksamkeit entrissen würde“. (§§ 38 u. 39; vgl. hierzu auch Schwab a.a.O., 81)

genau hier nun knüpft Fichte mit seinen Überlegungen an, indem er davon ausgeht, dass das ‚geistige Eigentum‘ prinzipiell vom Sacheigentum am Manuskript zu trennen ist. In diesem Sinne unterscheidet er an einem Buch „das *Körperliche* desselben, das bedruckte Papier; und sein *Geistiges*“. Letzteres ist dann wieder einzuteilen „in das *Materielle*, den Inhalt des Buchs, die Gedanken die es vorträgt; und die *Form* dieser Gedanken, die Art wie, die Verbindung in welcher, die Wendungen und die Worte, mit denen es sie vorträgt“. Das so verstandene „Materielle“ kann und darf sich jeder, insbesondere der Käufer des Buches, „zueignen“. Allerdings wird es

„durch die bloße Uebergabe des Buchs an uns offenbar noch nicht unser Eigentum. Gedanken übergeben sich nicht von Hand in Hand, werden nicht durch klingende Münze bezahlt, und nicht dadurch unser, daß wir ein Buch, worin sie stehen, an uns nehmen, es nach Hause tragen, und in unserm Bücherschranke aufstellen. Um sie uns zuzueignen, gehört noch eine Handlung dazu: wir müssen das Buch lesen, seinen Inhalt, wofern er nur nicht ganz gemein ist, durchdenken, ihn von mehreren Seiten ansehen, und so ihn in unsre eigne Ideenverbindung aufnehmen.“

Mithin haben wir uns zwar durch den Erwerb des Buches „die Möglichkeit, uns die Gedanken des Verfassers zu eigen zu machen“, erkaufte; „diese Möglichkeit aber zur Wirklichkeit zu erheben, dazu bedurfte es unsrer eignen Arbeit“. (zit nach FGA I/1, 410f.)

So endet denn mit dem *Verkauf* unmittelbar das Eigentum des Autors bzw. Verlegers am *Körperlichen* eines Buches, es wird *ausschließendes Eigentum des Käufers*; der *Inhalt* hingegen,

„dessen Eigentum vermöge seiner geistigen Natur Vielen gemein sein kann, so daß doch jeder es ganz besitze, hört durch die Bekanntmachung eines Buches freilich auf, *ausschließendes* Eigentum des ersten Herrn zu sein (...), bleibt aber sein mit Vielen gemeinschaftliches Eigentum“; *ausschließliches Eigentum des Autors*, das, was „schlechterdings nie Jemand sich zueignen kann, weil dies physisch unmöglich bleibt“, ist dann in jedem Falle „die *Form* dieser Gedanken“ (a.a.O., 412).

Was für Bücher gilt, so Fichte weiter, kann sinngemäß auf die „Produkte der mechanischen Kunst“ ausgedehnt werden; denn: „Auch ein solches Werk hat etwas Körperliches: die Materie, aus der es verfertigt ist, Stahl, Gold, Holz und dergleichen; und etwas Geistiges: der Begriff, der ihm zum Grunde liegt (die Regel, nach der es verfertigt ist).“ (a.a.O., 418) Zwar wird dem Käufer durch den Erwerb der Sache mit der Übertragung des Eigentums am „materiellen Körperlichen“ unmittelbar nur die Möglichkeit gegeben, „das Werk zu dem verlangten Zwecke zu gebrauchen,

wenn er will, ihn kennt, und ihn dadurch zu erreichen weiß“, zugleich jedoch erhält er dadurch auch die „Möglichkeit, sich den dem Werke zu Grunde liegenden Begriff (nehmlich die Regel, nach der es verfertigt ist) zuzueignen“ (ebd.). Daraus folgt, dass man „nicht nur das Eigenthum der Materie, sondern unter gewissen Bedingungen auch das des Begriffs, nach welchem sie bearbeitet ist, sich erwerben“ kann (419), wobei allerdings „zur Zueignung desselben“ notwendigerweise „die Handlung des Käufers (gehört), daß er das Werk untersuche, es vielleicht zerlege, darüber nachdenke, usw.“ (418).

5. Sind so in gewisser Weise bereits bei Fichte die Fundamente für eine i.e.S. *psychologische* Auffassung des „inneren Eigentums“ gelegt, so werden die genaueren Konturen dieser Auffassung sichtbar, als das zunächst lediglich als terminologische Variante von „Zueignen“ eingeführte Wort „Aneignen“ (vgl. Adelung 1793, 1. Bd., 284) offiziell zur terminologischen Fixierung der von Fichte eröffneten Denkmöglichkeit des Gemeineigentums an immateriellen Gütern unter Voraussetzung des Privateigentums an Sachgütern eingesetzt wird. Den Anfang macht die in J.H. Campes *Wörterbuch der Deutschen Sprache* gegebene Worterklärung:

„1) Sich etwas aneignen, sich zu eigen machen, gleichsam zu einer Eigenschaft von sich machen,⁷ von unkörperlichen Dingen, wozu man berechtigt ist, da man sich hingegen körperliche Dinge oder Gegenstände *zueignen* kann, ohne ein Recht dazu zu haben“ (1807, 1. Bd., 134).

Die hier unter der Hand vollzogene (konzeptionelle) Gleichsetzung von *Eigentum* und *Eigenschaft* wird in späteren Nachschlagwerken weiter ausdifferenziert und bildet dann die eigentliche Grundlage für die bis heute übliche Belegung des Ausdrucks „Aneignung“ mit lernpsychologischen bzw. pädagogischen Inhalten. So heißt es etwa schon bei Th. Heinsius:

„*Aneignen*, th. Z., sich zu eigen machen, gleichsam zu einer Eigenschaft von sich machen, gebraucht von unkörperlichen Dingen (Kenntnissen), wozu man berechtigt ist: *ich eigne mir seine Gelassenheit an.*“ (1818, 1. Bd., 105)

Und bei J.Chr.A. Heyse lesen wir:

„*aneignen*, trb. ziel. Zw., *sich zu eigen machen, in eine Eigenschaft von sich verwandeln*, von geistigen Gegenständen, die man rechtmäßiger Weise in sich aufnehmen und mit seinem Wesen verschmelzen kann; (ich eigne mir seinen Muth, seine Kenntnisse an; *zueignen* kann man sich etwas, ohne ein Recht dazu zu haben).“ (1833, 1. Bd., 58)

⁷ Es müsste daher streng genommen „*aneigenschaftlichen*“ statt „*aneignen*“ heißen!

Dabei ist diese (spätestens mit Fr.D.E. Schleiermachers *Vorlesungen zur Ethik* von 1812/13 einsetzende) Entwicklung zur *pädagogisch-psychologischen* Chiffre insofern konsequent, als im Sinne der von Fichte entworfenen und außerhalb des rechtlich Fassbaren stehenden Konzeption eines jederzeit um eine beliebige Anzahl von Teilhabern erweiterbaren gemeinschaftlichen Eigentums an der „Gedankenmaterie“ (Schwab a.a.O., 87) die verschiedenartigsten Analogkonstruktionen nicht nur für alle Erscheinungsformen des Geistigen, sondern auch für den Verhaltensbereich möglich sind. So findet sich denn bereits in Krugs *Allgemeinem Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften* (1832) unter dem Stichwort „Aneignung“ neben einer „Aneignung in rechtlicher Hinsicht (*appropriatio*)“ und einer „Aneignung in physischer Hinsicht (*intussusceptio*)“⁸ als dritte Bedeutungsvariante auch eine

„Aneignung in psychischer Hinsicht, durch die man sich fremde Vorstellungen, Fertigkeiten und andere Vorzüge oder Fehler, selbst Tugenden und Laster, zu eigen machen kann“ (1. Bd., 144).

In diesem Sinne schreibt dann auch P.J.A. v. Feuerbach in seinem Buch über *Kaspar Hauser*, dieser habe sich schon in seiner ersten Reitstunde „die Hauptregeln und Elemente der Reitkunst nicht bloß gemerkt, sondern auch, nach den ersten Versuchen, sogleich angeeignet“ (1832, 102), und für J.H. Kaltschmidt (1834, 33) gilt „Aneignen“ bereits direkt als Synonym für „Anüben“ bzw. „Lernen“.

Im Zuge der Schematisierung und gleichzeitigen Popularisierung des pädagogischen Ansatzes von J.F. Herbart (vgl. dessen *Umriss pädagogischer Vorlesungen*, 1841) ist dann für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts die zunehmende Verkürzung von „Aneignung“ zu „Lernen durch Unterricht“ charakteristisch. Dies führt schließlich bei T. Ziller (1817-1882) sogar zu einer direkten Identifizierung des Aneignungsprozesses mit der *Übertragung des Lern-* (präziser: *Lehr-*)*Stoffes auf den „Zögling“*. Dabei erscheint dieser tendenziell gar nicht mehr als Subjekt, sondern nur noch als *Adressat* der „Aneignung“ – so z.B. wenn davon die Rede ist, dass die „begrifflichen Resultate der kulturgeschichtlichen Entwicklung ... *dem Zöglinge angeeignet werden*“ müssen (Ziller 1891, 259; Hervorh. P.K.). Mit der auch in den Kreisen der Herbartianer sich bereits in den 1880er

⁸ Gemeint ist damit „die innige Aufnahme fremder Stoffe in den organischen Körper, um sie demselben zu verähnlichen und ihn dadurch in seiner Integrität zu erhalten“; das heißt, „Aneignung“ steht hier als direktes Synonym für den gebräuchlicheren Ausdruck „Assimilation“. Siehe auch Hegel in der *Rechtsphilosophie* § 52 (TWA Bd. 7, 116) sowie Feuerbach in seinen Erlanger Vorlesungen zur *Einleitung in die Logik und Metaphysik* von 1829/30 (vgl. Feuerbach 1975, 54f.).

Jahren deutlich abzeichnenden pädagogischen Gegenbewegung und der zunehmenden Verbreitung von i.w.S. reformpädagogischen Vorstellungen werden zwar solche extremen Auffassungsvarianten zurückgedrängt,⁹ dennoch bleibt im allgemeinen Sprachgebrauch „Aneignen“ bis auf den heutigen Tag als weitgehend mit „Lernen“ gleichbedeutend erhalten.

Durchaus symptomatisch für die *ideologische Funktion* der Aneignungs-Metapher (in der ja die „aufnehmende“ Beziehung des *Einzelnen* zum ‚Gegenstand‘, d.h. das letztlich *private* Verhältnis zu ihm betont wird) ist es dann, dass mit ihrer Etablierung herkömmliche Ausdrücke wie „Nacharten“, „Ablernen“, „Abmerken“ o.ä., in denen das *soziale* Moment menschlichen Lernens erfasst wird, immer ungebräuchlicher werden. Noch deutlicher kommt diese ideologische Funktion allerdings in der bereits vor der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert etablierten Auffassung zum Ausdruck, der zufolge der Einzelne durch „Aneignung“ zum ‚Miteigentümer‘ an dem „in der menschlichen Gesellschaft ausgebildeten objektiven Geiste“ wird (vgl. hierzu Jodl 1896, 161ff.). Danach konstituiert der „objective Geist“ als „Summe dessen, was im Laufe der Entwicklung des Geschlechts geistig erarbeitet“ und „in Symbolen (Sprache, Kunstwerke, Maschinen, Gesetze, Einrichtungen) objectiv fixirt“ worden ist,

⁹ Insofern ist es ein Treppenwitz der Psychologiegeschichte, dass ein dreiviertel Jahrhundert nach Zillers Tod ausgerechnet bei Leont’ev in seinem programmatischen Aufsatz über das historische Herangehen an die Untersuchung der menschlichen Psyche (1959) in Explikation des Prinzips der „Aneignung der gesellschaftlich-historischen Erfahrung durch den Menschen“ Folgendes zu lesen ist: „Unternimmt der Erwachsene die ersten Versuche, das Kind aus einer Tasse trinken zu lehren“, dann tritt diese zunächst „noch nicht als Gegenstand auf, der die Art und Weise des Trinkens bestimmt“. Das Kind „lernt jedoch recht bald, richtig aus der Tasse zu trinken; seine Bewegungen werden so umgestaltet, daß die Tasse ihrer Bestimmung entsprechend gebraucht wird“. Dabei „läßt sich das Kind allerdings nicht von deren Eigenschaften an sich, sondern von den Handlungen des Erwachsenen leiten, der das Gefäß an den Mund des Kindes führt und allmählich neigt, der dem Kinde die Tasse schließlich selbst in die Hand gibt und dessen Bewegungen aktiv lenkt und korrigiert. Der Erwachsene *baut* demnach beim Kinde ein neues funktionales System auf, indem er ihm teils neue Bewegungen vermittelt (die Tasse muß an den Mund geführt und allmählich geneigt werden) und teils vorhandene Reflexe auslöst, die anderen natürlichen reflektorischen Systemen angehören. Auf ähnliche Art und Weise eignet sich das Kind auch andere spezifisch menschliche Handlungen, wie den Umgang mit dem Löffel oder der Schaufel, an.“ (zit. nach Leontjew 1973, 292f.; Hervorh. im Orig.) – Korrekt (im Sinne der inneren Stimmigkeit der Konstruktion) müsste es nach alledem doch wohl, wie schon bei Ziller, heißen: „Auf ähnliche Art und Weise *werden dem* Kind auch andere spezifisch menschliche Handlungen *angeeignet*.“

„eine Welt für sich, eine aus der geistigen Activität stammende zweite Natur, welche zwar nur von hervorragenden Individuen geschaffen wird, aber bis zu einem gewissen Grade wenigstens von Allen angeeignet werden kann und insofern das allgemeine geistige Erbe der Menschheit darstellt“ (Jodl ebd.).

Aufs Ganze gesehen, erscheint so das pädagogisch-psychologische Aneignungskonzept als ein eigentümliches Vorstellungskonglomerat, dessen einzelne Elemente entsprechend dem jeweiligen konzeptionellen Rahmen auf durchaus unterschiedliche Weise berücksichtigt und dynamisiert werden können. Infolgedessen sind, wenn die in den verschiedenen psychologischen und pädagogischen Konzeptionen mit dem Ausdruck „Aneignung“ verknüpften Vorstellungen aufeinander abgebildet werden, mitunter erhebliche Abweichungen in den Details feststellbar. Andererseits weist die Bedeutung von „Aneignung“ über die Grenzen der unterschiedlichsten Rahmenkonzeptionen hinweg wesentliche Gemeinsamkeiten auf. Daher dürften überall dort, wo in der psychologischen und pädagogischen Literatur der letzten 200 Jahre im Zusammenhang der Lern- und Lehrproblematik von „Aneignen“ die Rede ist und dieser Ausdruck nicht lediglich als sprachlich gehobeneres Synonym für „Lernen“ steht, Vorstellungen von der Art zugrunde liegen, wie sie O. Willmann in Roloffs *Lexikon der Pädagogik* (1913) unter dem Stichwort „Aneignungsstufen“ zusammengefasst hat:

„Man unterscheidet Besitz u. Eigentum dadurch, daß man dem letzteren die Merkmale der Sicherung durch das Recht sowie des Innehabens mit Verständnis u. mit der Fähigkeit des Verfügens zuschreibt. In diesem Sinne hat man das Eigentum als die Fortsetzung der Person, d.i. des mit Verstand u. Wille begabten Individuums, in das Gebiet der körperlichen Sachen bezeichnet. Diese Bestimmungen gelten nun *mutatis mutandis* auch im geistigen Gebiete: die Aneignung eines Wissens u. Könnens geschieht durch ein der Besitzergreifung analoges Aufnehmen, durch Verstehen des Aufgenommenen u. durch die Fähigkeit, über dieses zu verfügen, es anzuwenden, sich darin u. damit zu betätigen. Beim Lernen erscheinen diese drei Momente als *Auffassen, Verstehen u. Betätigen*, od., wenn man sie mit Ableitungen von ‚greifen‘ ausdrücken will, von: *Aufgreifen, Begreifen, Zugreifen*. Die beiden ersten Akte geben ein Wissen, der dritte macht den Übergang zum Können ... Diese drei Momente stellen im allgemeinen Stufen dar. (...) der Wissende hat nur erst potentiell einen Besitz, den er durch Ausübung aktuell u. zu seinem Eigentum machen soll ... was innen war, muß heraustreten als ein von außen Eingetretenes, aber im Innern Verarbeitetes. (...) In der Lehrpraxis hat sich jederzeit das Einhalten unsrer A. von selbst aufgedrängt ... Jeder Lehrer weiß, daß mit dem Darbieten eines Lehrinhalts noch nicht dessen Verständnis gegeben ist, u. daß für dessen ‚Verwachsen‘ noch manches getan werden muß.“ (1. Bd. 142f.)

6. So die „Theorie“ vieler Tatsachen zugleich, ohne indes auch nur eine von ihnen exakt genug zu bezeichnen, um als wissenschaftlicher Terminus gelten zu können, ist der Ausdruck „Aneignung“ ein plastisches Lehrbeispiel für jenen anscheinend chronischen Mangelzustand der psychologischen Fachsprache, den L.S. Vygotskij bereits 1926/27 anlässlich seiner Analyse der Krise der Psychologie folgendermaßen charakterisierte:

„Die psychologische Sprache der Gegenwart hat ihre Termini noch nicht genügend ausgearbeitet, das heißt, die Psychologie hat noch keine *eigene* Sprache. Ihr Wortschatz ist ein Konglomerat aus dreierlei Wörtern: 1. Wörter aus der Alltagssprache. Sie sind verschwommen, mehrdeutig, dem praktischen Leben angepaßt. (...) 2. Wörter der philosophischen Sprache. Diese haben ihre frühere Bedeutung verloren, wurden im Kampf der verschiedenen philosophischen Schulen mehrdeutig, sind in höchstem Grade abstrakt und verunreinigen ebenfalls die Sprache der Psychologen. (...) 3. Wörter und Sprachformen schließlich, die den Naturwissenschaften entlehnt sind, die im übertragenen Sinne gebraucht werden und die direkt dem Betrug dienen.“
(zit. nach Wygotski 1985, 154f.)

Wenn nun, wie Vygotskij sarkastisch feststellt, „*sämtliche Wörter* der Psychologie von überall hergeholte Metaphern“ sind (a.a.O., 174), so liegt die besondere Pointe des Ausdrucks „Aneignung“ darin, dass er nicht nur *bereits alltagssprachlich eine Metapher*, sondern dazu auch noch eine aus zwei völlig unterschiedlichen Bereichen (*Rechtsphilosophie* und *Biologie*) zugleich „hergeholte“, d.h. eine *doppelte*, bzw., wenn man so will, Metapher *in der Metapher* ist.¹⁰

Dabei zeigt bereits die einfache Rekonstruktion der Genese dieser Metapher, dass sie generell und nicht erst von dem Moment ab problematisch ist, wo sie „direkt dem Betrug dient“, indem etwa das „innere“ als die gegenüber dem „äußeren“ (d.h. dem Eigentum an Sachgütern) wesentlichere Form des Eigentums proklamiert wird. Denn tatsächlich impliziert sie ja nicht nur den kategorialen Missgriff einer Gleichsetzung von *Eigentum* und *Eigenschaft*¹¹ sowie, damit korrespondierend, einer *Verding-*

¹⁰ Allerdings ist Vygotskij selbst ein gutes Beispiel dafür, dass man sich auch bei „besserer Einsicht“ nur schwer der Suggestionskraft etablierter Metaphern entziehen kann, ist doch bei ihm bis in das Spätwerk die unreflektierte Verwendung des Verbs „usvoit“ (substantivierte Form: „usvoenie“) nachweisbar, für welches das gängige, von H.H. Bielfeldt et al. erstellte Russisch-Deutsche Wörterbuch folgende Bedeutungen angibt: „I. sich aneignen, sich zu eigen machen ... II. sich einprägen, erlernen ... III. verarbeiten, verdauen“ (1988, 1031).

¹¹ Während im Deutschen die Nivellierung des Unterschiedes zwischen Eigentum und Eigenschaft durch den *terminus medius* „Eigentümlichkeit“ vermittelt wird, ist sie in einigen westeuropäischen Sprachen seit längerem in direkter Weise termi-

lichung von Kenntnissen, Verhaltensweisen, Fähigkeiten, Überzeugungen usw., sondern auch eine *Verdoppelung der Person* in einen „äußeren“, den Gesetzen der materiellen Welt unterworfenen, und einen „inneren geistigen Menschen“ (vgl. Herder 1784/1965a, 181). Diesem sollen als Bürger einer „geistigen“ Welt Möglichkeiten offen stehen, die für die materielle Welt völlig undenkbar sind, wie etwa die eines „Eigentums“, das *Gemeineigentum und Privateigentum zugleich* ist, bzw., in den Worten Fichtes, „vermöge seiner geistigen Natur Vielen gemein sein kann, so daß doch

nologisch fixiert: „property“ im Englischen, „propriété“ im Französischen, „propiedad“ im Spanischen. Was davon zu halten ist, haben Marx und Engels bereits in der *Deutschen Ideologie* (III. Sankt Max) mit aller Deutlichkeit ausgesprochen: „Der Bourgeois hat es um so leichter, aus seiner Sprache die Identität merkantilscher und individueller oder auch allgemein menschlicher Beziehungen zu beweisen, als diese Sprache selbst ein Produkt der Bourgeoisie ist und daher wie in der Wirklichkeit, so in der Sprache die Verhältnisse des Schachers zur Grundlage aller andern gemacht worden sind. Z.B. propriété Eigentum und Eigenschaft, property Eigentum und Eigentümlichkeit, ‚eigen‘ im merkantilschen Sinn und im individuellen Sinn, valeur, value, Wert – commerce, Verkehr – échange, exchange, Austausch usw., die sowohl für kommerzielle Verhältnisse wie für Eigenschaften und Beziehungen von Individuen als solchen gebraucht werden.“ (zit. nach MEW Bd. 3, 212f.) Dabei erhellt die ideologische Tragweite dieses „Wortwitz[es] des Bourgeois mit Eigentum und Eigenschaft“ (a.a.O., 213) schlaglichtartig am Beispiel des Begründers der „organizistischen“ Soziologie P. v. Lilienfeld. Dieser gab es schon vor 140 Jahren für eine in der Politischen Ökonomie allgemein anerkannte Lehrmeinung aus, „dass das Kapital nichts anderes sei, als aufgehäufte Arbeit, und dass wiederum jeder Arbeit eine *Anhäufung des Kapitals* vorausgehen müsse, – letzteres möge nun in Werkzeugen, Maschinen, Rohstoffen etc. bestehen, oder *in der Gestalt gewisser Fertigkeiten, Geschicklichkeiten, Kenntnisse, physischer oder geistiger Fähigkeiten und Anlagen* erscheinen“. Dabei sei „jedes Kapital seinem Wesen nach *Eigenthum*“, d.h. „ein Kapital ohne Eigenthümer unmöglich“, so dass schlussendlich „in dem weiteren Sinne ... unter *Eigenthum jede Concentration der Arbeit überhaupt*“ verstanden werden müsse, „gleichviel in welchen Formen sie erscheine, sei es als *persönliche Güter, d.i. als verschiedene physische und geistige Eigenthümlichkeiten* einzelner Persönlichkeiten, Stämme oder Nationen in Sprache, Glauben, Tradition; oder als übertragbare Güter, d.i. als *Werthgegenstände*“ (v. Lilienfeld 1873, 117; Hervorh. P.K.). Womit denn ‚bewiesen‘ wäre, dass selbst der ärmste Schlucker eigentlich ein Kapitalist ist – ein ‚Beweis‘, der freilich noch schlagender ausfällt, wenn man das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Vermögen“ ersetzt! Dabei versteht es sich nach alledem fast von selbst, dass auch v. Lilienfeld mit der Aneignungsmetapher operiert, und zwar sowohl im Sinne der Nahrungsaufnahme und -verarbeitung als auch der „Kapitalisation der geistigen Kräfte“ (vgl. hierzu ausführlicher Keiler 1997, 231-240 bzw. 1999, 212-220).

jeder es ganz besitze“.¹² Dass dabei dem „inneren“ Menschen (d.h. dem „Geist“ bzw. der „Seele“¹³) zugleich Fähigkeiten und ‚Organe‘ zukommen müssen, die denen direkt analog sind, mit denen der „äußere“ (d.h. sinnlich-körperliche) Mensch von der materiellen Welt *Besitz ergreift* bzw. sie sich *assimiliert*, ist eine gewöhnlich nicht thematisierte *conditio sine qua non* des psychologischen Aneignungskonzepts. Sie wird aber bisweilen doch zumindest angedeutet, wie etwa in den ursprünglichen Überlegungen Herders (vgl. 1965a, 180f. u. 337f.), den bereits zitierten Ausführungen Willmanns über die „Aneignungsstufen“ oder in Ch. Böhlers *Kindheit und Jugend*. Hier ist (auf gleicher Ebene wie in P. Ranschburgs [1916] „klassischer“ Definition des Legastheniebegriffs) davon die Rede, dass „der geistige Neuerwerb des Schulneulings mit dem Erwerb des geistigen *Handwerkszeugs* in einer sozusagen rein manuellen, technischen Aneignung“ beginne (vgl. 1928, 201) – womit in eindeutiger Weise „geistige *Hände*“ (bei Ranschburg ist es ein „geistiger *Apparat*“) unterstellt sind, die als *genuine Organe* der „Aneignung“ fungieren. Und führt man Herders Analogiekonstruktion (a.a.O., 181)¹⁴ konsequent zu Ende, müsste der „innere“ Mensch dann freilich auch über „geistige *Verdauungs- und Ausscheidungsorgane*“ sowie einen „geistigen *Blutkreislauf*“ verfügen, um die „geistige *Nahrung*“ zu „assimilieren“ bzw. das, was er *nicht* „assimilieren“ kann, auszuscheiden!

Literatur

- Adelung, J.Ch. (1793). *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe*. Leipzig.
 Bielfeldt, H.H. et al. (1988). *Russisch-deutsches Wörterbuch*. Berlin (DDR).
 Bühler, Ch. (1928). *Kindheit und Jugend*. Leipzig.
 Campe, J.H. (1807). *Wörterbuch der Deutschen Sprache*. Braunschweig.
 Feuerbach, L. (1828/29). *Vorlesungen zur Einleitung in die Logik und Metaphysik*. Herausgegeben von E. Thies (1975). Darmstadt.
 Feuerbach, P.J.A. v. (1832). *Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen*. Ansbach.

¹² In einer anderen Schrift Fichtes heißt es: „Die Wahrheit ist ein gemeinsames Erbgut dieser höhern Welt, frei wie der Äther, und von Myriaden zugleich zu genießen, ohne sich zu verzehren.“ (zit. nach Fichte 1973, 172)

¹³ Vgl. hierzu W. Wundt, bei dem die Aneignungsmetapher ubiquitär zu finden ist und der wiederholt vom „Besitzthum“ bzw. „Eigenthum der Seele“ spricht (vgl. etwa 1858, 278; 1863, 1, 377, 379, 401; 1880, 2. Bd., 202 u. 1897, 159, 416).

¹⁴ „Wie der Leib durch Speise zunimmt, nimmt unser Geist durch Ideen zu, ja wir bemerken bei ihm eben die Gesetze der *Assimilation*, des *Wachstums* und der *Hervorbringung*, nur nicht auf eine körperliche, sondern eine ihm eigne Weise. Auch er kann sich mit Nahrung überfüllen, daß er sich dieselbe nicht zuzueignen und in sich zu verwandeln vermag ...“

- Fichte, J.G. (1793). Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. In: R. Lauth & H. Jacob (Hg.), FGA Bd. I/1 (1964), Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Fichte, J.G. (1793). Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution. In: B. Willms (Hg.), *Johann Gottlieb Fichte. Schriften zur Revolution* (1973). Frankfurt a. M./Berlin/Wien.
- Hegel, G.W.F. (1821). *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. TWA Bd. 7 (1970). Frankfurt a.M.
- Heinsius, Th. (1818). *Volksthümliches Wörterbuch der Deutschen Sprache*. Hannover.
- Herbart, J.F. (1841). *Umriss pädagogischer Vorlesungen*. Göttingen.
- Herder, J.G. (1965a). *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Erster und zweiter Teil* (Originalpublikationsjahre 1784 u. 1785). Berlin (DDR)/Weimar.
- Heyse, J.Ch. (1833). *Handwörterbuch Der Deutschen Sprache* (ausgeführt von K.W.L. Heyse). Magdeburg.
- Jodl, F. (1896, 1924). *Lehrbuch der Psychologie*. Stuttgart (ab 2. Aufl. Stuttgart/Berlin).
- Kaltschmidt, J.H. (1834). *Kurzgefaßtes vollständiges stamm- und sinnverwandtschaftliches Gesamt-Wörterbuch der Deutschen Sprache*. Leipzig.
- Keiler, P. (1997). *Feuerbach, Wygotski & Co. Studien zur Grundlegung einer Psychologie des gesellschaftlichen Menschen*. Berlin/Hamburg.
- Keiler, P. (1999). *Feuerbach, Wygotski & Co. Studien zur Grundlegung einer Psychologie des gesellschaftlichen Menschen. Dritte, erweiterte Auflage*. Berlin/Hamburg.
- Krug, W.T. (1817). *System der praktischen Philosophie. Erster Theil. Rechtslehre*. Königsberg.
- Krug, W.T. (Hrg.). (1832). *Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften nebst ihrer Literatur und Geschichte, 1. Bd.* Leipzig.
- Leontjew, A.N. (1973). Probleme der Entwicklung des Psychischen. Mit einer Einführung von K. Holzkamp u. V. Schurig. Frankfurt a.M. (russ. Originalausgabe Moskau 1959).
- Lilienfeld, P. v. (1873). *Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. I. Theil. Die menschliche Gesellschaft als realer Organismus*. Mitau.
- Locke, J. (1690). *Two Treatises of Government*. London.
- Marx, K. & Engels, F. (1846/1973). Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten. In: *MEW Bd. 3*. Berlin (DDR).
- Ranschburg, P. (1916). *Die Leseschwäche (Legasthenie) und Rechenschwäche (Arithmasthenie) der Schulkinder im Lichte des Experiments*. Berlin.
- Rubinstein, S. (1914). *Eine Studie zum Problem der Methode. I. Absoluter Rationalismus (Hegel). Teildruck. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg*. Marburg.
- Rubinstein, S.L. (1958 ff.). *Grundlagen der Allgemeinen Psychologie*. Berlin (DDR).
- Rubinstein, S.L. (1973). *Sein und Bewußtsein*. Berlin (DDR).
- Schleiermacher, Fr.D.E. (1812/13). (Vorlesungen zur) Ethik. Einleitung und Güterlehre. In: O. Braun (Hg.), 1913, *Schleiermachers Werke. Zweiter Band*. Leipzig.
- Schwab, D. (1975). Eigentum. In: O. Brunner, W. Conze, R. Kosellek (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 2*. Stuttgart.
- Willmann, O. (1913). Aneignungsstufen. In: E.M. Roloff (Hg.), *Lexikon der Pädagogik. 1. Bd.* Freiburg i. Breisgau.
- Wundt, W. (1858). Ueber den Gefühlssinn, mit besonderer Rücksicht auf dessen

räumliche Wahrnehmungen [erste Abhandlung der „Beiträge zur Theorie der Sinneswahrnehmung“]. In: *Zeitschrift für rationelle Medicin*. 3. Reihe, Bd. IV, 229-293.

Wundt, W. (1863). *Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele*. 2 Bände. Leipzig (Reprografischer Nachdruck Berlin (DDR) 1990).

Wundt, W. (1880). *Grundzüge der Physiologischen Psychologie*. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Zweiter Band. Leipzig.

Wundt, W. (1897). *Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele*. Dritte umgearbeitete Auflage. Hamburg/Leipzig.

Wygotski, L.S. (1926/27). Die Krise der Psychologie in ihrer historischen Bedeutung. In: Lew Wygotski, *Ausgewählte Schriften*. Band 1. In deutscher Sprache herausgegeben von J. Lompscher (1985). Berlin (DDR) (Reprografischer Nachdruck Berlin 2003).

Ziller, T. (³1891). *Allgemeine Pädagogik*. Dritte Auflage der Vorlesungen über allgemeine Pädagogik (1876). Leipzig.